

**Satzung zur Regelung von Fragen des  
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger und  
Gemeindebürgerinnen**

Die Stadt Stadtbergen erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zusammensetzung des Stadtrates**

- 1) Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).
- 2) Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden nicht gewählt.

**§ 2**

**Ausschüsse**

- 1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Verwaltungsausschuss (VA), bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) den Bau- und Umweltausschuss (BUA), bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) den Kultur- und Sozialausschuss (KSA), bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - d) den Sicherheits-, Wohnungs- und Verkehrsausschuss (SVA), bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - e) zum Ferienausschuss (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GO) wird der Verwaltungsausschuss bestimmt,
  - f) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstabe a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin; im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Stellvertretung nach der Geschäftsordnung.  
<sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

- 3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- 4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder**

<sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin**

<sup>1</sup>Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). <sup>2</sup>Er oder sie ist Beamter bzw. Beamtin auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Der zweite Bürgermeister oder die zweite Bürgermeisterin und der dritte Bürgermeister oder die dritte Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin.

### **§ 6**

#### **Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder**

- 1) <sup>1</sup>Die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich € 140,00 (ab 01.01.2021 190,00 €), sowie je Sitzung eine weitere Aufwandsentschädigung von € 38,00 (ab 01.01.2021 50,00 €). <sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigung von € 38,00 (ab 01.01.2021 50,00 €) wird auch für je eine Sitzung der Fraktion vor einer Sitzung des Stadtrates gezahlt. <sup>3</sup>Daneben können jährlich zusätzliche 5 Fraktionssitzungen mit einer Aufwandsentschädigung von € 38,00 (ab 01.01.2021 50,00 €) abgehalten werden. <sup>4</sup>Jede weitere Fraktionssitzung muss im Stadtrat beantragt werden. <sup>5</sup>Die Aufwandsentschädigungen nehmen ab dem 01.01.2022 an den Besoldungsänderungen der Beamten und Beamtinnen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 10 mit dem gleichen vom Hundertsatz teil. <sup>6</sup>Die aufgeführten Sitzungsgelder werden nur gewährt, wenn die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer beträgt.
- 2) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von

1. der oder die Fraktionsvorsitzende € 76,00 (ab 01.01.2021 95,00 €) zzgl. € 15,00 (ab 01.01.2021 19,00 €) pro Fraktionsmitglied; (nicht bei Doppelspitze, hier gilt Nr. 4) mindestens aber € 190,00 (ab 01.01.2021 240 €) monatlich
2. die 1. Stellvertretung € 25,00 (ab 01.01.2021 31,00 €) zzgl. € 3,00 (ab 01.01.2021 4,00 €) pro Fraktionsmitglied ab einer Fraktionsstärke von 4 Mitgliedern;
3. die 2. Stellvertretung € 12,00 (ab 01.01.2021 15,00 €) zzgl. € 1,50 (ab 01.01.2021 2,00 €) pro Fraktionsmitglied ab einer Fraktionsstärke von 8 Mitgliedern
4. der und die Fraktionsvorsitzende einer Doppelspitze je € 50,50 (ab 01.01.2021 60,00 €) zzgl. € 9 (ab 01.01.2021 11,50 €) pro Fraktionsmitglied; mindestens aber € 110,00 (ab 01.01.2021 135 €) monatlich

<sup>2</sup>Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

- 3) Für auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- 4) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbständig Tätige und sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 15,00 je volle Stunde, höchstens jedoch € 127,00 je Tag. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Sitzungen, die in der Zeit nach 17.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. <sup>4</sup>Entschädigungen nach Abs. 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

## **§ 7**

### **Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen**

1. <sup>1</sup>Mitglieder in Umlegungsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen 35 € für die erste Stunde, zzgl. 15 € für die zweite, und jede weitere Stunde, höchstens jedoch 127 € je Tag. <sup>2</sup>Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erhält keine Entschädigung.
2. <sup>1</sup>Angehörige des Ordnungsdienstes erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dem Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme. <sup>2</sup>Für jede Dienststunde des Ordnungsdienstes bemisst sich die Aufwandsentschädigung nach dem Eingangsstundensatz der Entgeltgruppe 2 TVöD in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Die Angehörigen des Ordnungsdienstes dürfen monatlich nicht mehr als 15 Stunden Dienst leisten.
3. Andere für die Stadt Stadtbergen ehrenamtlich tätige Gemeindebürger haben Anspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 und 4; § 6 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 07.05.2014 außer Kraft.

Stadtbergen, den 07.05.2020  
Stadt Stadtbergen

Paulus Metz  
Erster Bürgermeister